

**Produktinformationsblatt/
Versicherungsbedingungen/
Kundeninformationen**

Stand: 04.2022



ELEKTRONIK- UND GARANTIEVERSICHERUNG

Extraschutz/ Extraschutz24

Getsafe Insurance AG, Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg
Vorstand: Muhyddin Suleiman (Vorsitzender), Alexander Grimm, Dr. Michael Oberste
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerhard Frieg
Handelsregister: HRB 735464, Amtsgericht Mannheim

www.hellogetsafe.com

GETSAFE



Elektronik- und Garantiever sicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Getsafe Insurance AG

Produkt: Extraschutz/Extraschutz24

Dieses Blatt dient zu deiner Information und gibt dir einen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Die Vollständigen Informationen findest du in deinen Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, zusätzliche Vereinbarungen). Lies dir bitte alle Unterlagen durch, damit du umfassend informiert bist.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Elektronik- und Garantiever sicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein/ in der Teilnahmebestätigung benannte elektronische Gerät.
- ✓ Versichert sind unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch z.B.:
 - ✓ Bedienungsfehler;
 - ✓ Bodentürze; Bruchschäden;
 - ✓ Flüssigkeitsschäden;
 - ✓ Bei Apple Geräten besteht Versicherungsschutz für Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler (nach Ablauf der Herstellergarantie bzw. der gesetzlichen Gewährleistung).
- ✓ Sofern vereinbart besteht beim Tarif inkl. Diebstahlschutz Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch:
 - ✓ Einbruchdiebstahl;
 - ✓ Diebstahl;
 - ✓ Raub oder Plünderung.

Werden versicherte Sachen zerstört oder gehen durch ein versichertes Ereignis verloren, ersetzen wir den Versicherungswert durch Stellung eines Ersatzgerätes.

Werden versicherte Sachen beschädigt, übernehmen wir die Reparaturkosten bis zur Höhe des Versicherungswertes. Beim Tarif mit 24h-Expresstausch wird das Gerät in der Regel am nächsten Werktag ausgetauscht, sofern alle Bedingungen für einen Austausch erfüllt sind. Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, stellen wir ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

Wie hoch ist die Versicherungs- summe?

Die vereinbarten Versicherungssummen sind im Versicherungsschein bzw. in der Teilnahmebestätigung aufgeführt.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Dazu gehören zum Beispiel Schäden:

- ✗ die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen (insb. Kratz-, Schramm oder Schauerschäden);
- ✗ durch dauernde Einflüsse des Betriebes, Witterungseinflüsse, normale Abnutzung.

Wir leisten für Schäden nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn du eine Selbstbeteiligung vereinbart hast, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Schäden versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, wie zum Beispiel:

- ! von dir vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- ! Schäden durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren;
- ! Schäden durch Diebstahl, Einbruch und Raub beim Tarif Extraschutz/ Extraschutz24 ohne Diebstahl.
- ! Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben, Kernenergie;
- ! Schäden an oder durch Software;
- ! Schäden für die ein Händler oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.



Wo bin ich versichert?

Dein Gerät ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Du musst wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Du erhältst nach dem Kauf der Versicherung innerhalb von 48 Stunden eine E-Mail mit der Teilnahmebestätigung oder Registrierungsinformationen. Bitte registriere das Gerät zeitnah auf der angegebenen Internetseite, falls erforderlich. Setz dich bitte mit dem Kundenservice in Verbindung, wenn du innerhalb von 5 Tagen nach Kauf keine E-Mail erhältst.
- Im Versicherungsfall musst du uns den Schaden unverzüglich anzeigen sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen.
- Du bist verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
- Du musst uns mitteilen, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Du musst uns mitteilen, falls dein Gerät nach einem Garantiefall ausgetauscht wurde oder sich deine persönlichen Daten wie Anschrift, Rufnummer oder deine E-Mail-Adresse geändert hat.



Wann und wie zahle ich?

Den Erst- bzw. Einmalbeitrag musst du spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins /der Teilnahmebestätigung zahlen. Der Einzugstermin ist auf deiner Teilnahmebestätigung vermerkt. Eine Stornierung der Zahlung führt unweigerlich zu einem Widerruf der Versicherung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein / in der Teilnahmebestätigung angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Die Deckung endet mit Ablauf des 24. Vertragsmonats automatisch und ist nicht verlängerbar.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag hat eine fest vereinbarte Laufzeit von 24 Monaten und endet zum Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch ohne, dass es einer separaten Kündigung bedarf. Während der Laufzeit kann der Vertrag nur aus wichtigen Gründen z. B. nach einem Schadenfall gekündigt werden. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



An wen kann ich mich bei Fragen zum Produkt wenden? Wie kann ich einen Schaden melden?

Du kannst dich bei allen Anliegen zum Vertrag oder um einen Schaden direkt an den Kundenservice wenden. Du erreichst die unten genannte Hotline Mo. – Fr. in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Hotline: **02381-976 99 56** (20Cent pro Verbindung aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 60Cent)
Hotline für Kunden aus Österreich: **0800-556 56** (Kostenfrei aus dem Fest- und Mobilfunknetz)

E-Mail: **kundenservice@extrapolice24.de**

Hinweis: Bitte gib bei allen Anfragen per E-Mail deine Kunden- oder die Rechnungsnummer an.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Extraschutz/Extraschutz24 Gruppenversicherungsvertrag

- 1 Versicherte Geräte
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- 3 Ausschlüsse
- 4 Umfang der Ersatzleistung
- 5 Selbstbeteiligung
- 6 Subsidiarität
- 7 Örtliche Geltung der Versicherung
- 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
- 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 12 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel
- 13 Deine Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen
- 16 Besondere Verwirkungsründe
- 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- 18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht
- 19 Embargobestimmungen
- 20 Kommunikation und Schriftverkehr während der gesamten Vertragslaufzeit

Hinweis

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Beitrittserklärung zu dem zwischen der Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH und der Getsafe Insurance AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und dir zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen. Kostenlose gesetzliche Rechte des Versicherten werden durch dieses Versicherungsprodukt nicht eingeschränkt. Insbesondere bestehende Garantie oder gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Hersteller oder Verkäufer bleiben von diesem Versicherungsprodukt unberührt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich in Textform an die Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, 59039 Hamm oder per E-Mail an: kundenservice@extrapolice24.de zu richten.

Wende dich bei Fragen bitte ausschließlich an Extrapolice24:

Hotline für Kunden aus Deutschland: 02381 / 976 99 56

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800 – 5 56 68

E-Mail: kundenservice@extrapolice24.de

Self-Care-Portal: www.extrapolice24.de/oscp

Versicherungsnehmer:

Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Römerstr. 104, 59075 Hamm (kurz SB24).
Extrapolice24 ist eine Marke von Schutzbrief24 (kurz EP24)

Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Elektronikschutz erworben hat (kurz du).

Versicherer:

Getsafe Insurance AG, Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg (kurz Getsafe).

1 Versicherte Geräte

- 1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Teilnahmebestätigung benannte Smartphone, Tablet, Smartwatch und Microsoft Surface des privaten oder gewerblichen Gebrauchs, inklusive des serienmäßig mitgelieferten Zubehörs, welches der Versicherte erworben hat.
- 1.2 Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, (re)importierte Geräte, Geräte, die bei Antragseingang bei EP24 älter als 90 Tage sind und Geräte, die bereits Beschädigungen aufweisen. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Erwerbs des Erstbesitzers.

- 1.3** Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Der Beitrag wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erstattet.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1** Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
- a) Bedienungsfehler;
 - b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte – sofern der Verursacher des Schadens nicht ermittelt oder haftbar gemacht werden kann;
 - e) Produktions-, Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler, diese jedoch nur bei Apple Geräten und nach Ablauf der Garantiezeit des Herstellers oder Händlers. Diese Garantieverlängerung für Apple-Geräte endet 24 Monate nach Kauf des Gerätes.
- 2.2** Sofern vereinbart und in der Teilnahmebestätigung entsprechend ausgewiesen, besteht beim Tarif mit Diebstahlschutz zusätzlich Versicherungsschutz bei Abhandenkommen des Gerätes durch:
- a) Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;
 - b) Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen nicht einsehbar Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKWs;
 - c) Diebstahl, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbar Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
 - d) Raub oder Plünderung.
- 2.3** Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inkl. des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer oder einem von diesem benannten Dienstleister zur Prüfung vorgelegt wird.

3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht für:

- 3.1** Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie;
- 3.2** Schäden:
- a) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
 - c) durch elementare Naturereignisse;
 - d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler; an Datenträgern, sowie Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung;
 - f) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien;
 - g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß Ziffer 2.1 e);
 - h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes;
 - i) welche durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, beim Tarif Extraschutz/Extraschutz24 ohne Diebstahl entstehen.
- 3.3** unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
- 3.4** Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- 3.5** Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden;
- 3.6** Serienfehler/-schäden und Produktrückrufe seitens des Herstellers.

4 Umfang der Ersatzleistung

- 4.1** EP24 wickelt im Namen der Getsafe ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab.
- 4.2** Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der



Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

Anstelle der Reparatur des versicherten Geräts kann der Versicherte beim Tarif Extraschutz24 den sofortigen Austausch gegen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) des Versicherers wählen, sofern der Schaden entsprechend Ziffer 13.1 a) innerhalb von 7 Tagen nach bekanntwerden bei EP24 gemeldet wurde und der Vertrag mindestens 90 Tage alt ist.

Beim Tarif Extraschutz ohne 24h Austausch kann der Versicherte einen sofortigen Austausch des Gerätes bei Schadensmeldung beantragen. Stimmt der Versicherer dem direkten Austausch zu, erhöht sich der vertragliche Selbstbehalt für die Regulierung um 50%. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf einen direkten Austausch. Die Entscheidung obliegt ausschließlich dem Versicherer und dem durch den Versicherer beauftragten Unternehmen.

Der Versicherte ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Gerät befindlichen Daten und Medien vor dem Einsenden oder Austausch gesichert und gelöscht werden, sofern dies technisch möglich ist. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für den Missbrauch nicht gelöschter Daten durch Dritte. Unabhängig davon sorgt der Versicherer nach Eingang des versicherten Gerätes für eine vollständige Datenlöschung nach Herstellervorgaben.

- 4.3** Bei Austausch des Gerätes gegen ein Ersatzgerät bleibt das ausgetauschte Gerät bis zur Überprüfung des durch dich an uns zurückgeschickten, beschädigten Gerätes in unserem Eigentum. Falls sich bei der Überprüfung herausstellt, dass der festgestellte Schaden gemäß Ziffer 3 (Ausschlüsse) nicht versichert ist, z. B. wegen eines nicht autorisierten Reparaturversuches, musst du mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.
- 4.4** Bei Abhandenkommen des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten durch Stellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch EP24.
- 4.5** Sollte dein Gerät oder Zubehör im Rahmen einer Schadenregulierung ersetzt werden, wird das Altgerät bzw. ersetzte Zubehör Eigentum von Extrapolice24.
- 4.6** Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein generalüberholtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
- 4.7** Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist der jeweilige Neukaufpreis des Gerätes ohne Subventionen und Rabatte zum Zeitpunkt des Schadenfalls, maximal jedoch die im Schutzbrief dokumentierte Versicherungssumme. Wurde die Produktion oder der Vertrieb des Gerätes vom Hersteller eingestellt, gilt der letzte bekannte Preis, zu dem das Gerät verkauft wurde.

Die Versicherungssumme beträgt abhängig vom Paket maximal 500 €, 1000 €, 1.500 € oder 2.000 €. Zusätzlich wird der Versicherte je Schaden von den Kosten widerrechtlich entstandener Gesprächsgebühren bis maximal 2.000 € freigestellt, sofern du einen Nachweis über die entstandenen Kosten zur Prüfung vorlegst und die Sperrung der SIM-Karte schnellstmöglich nach Bekanntwerden des Schadenereignisses erfolgte. Die Kosten für den Ersatz der SIM-Karte werden gegen Vorlage der Kostenrechnung bis zu einer Höchstgrenze von 30 € erstattet.

- 4.8** Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Versicherungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes.
- 4.9** Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
- 4.10** Bei einem Defekt am serienmäßigen Zubehör erhält der Versicherte kompatibles Zubehör des gleichen Herstellers als Ersatz für sein Originalprodukt. Bei Schäden am Akku erfolgt bei nicht fest verbautem Akku der Versand eines Ersatz-Akkus, bei fest verbautem Akku kann der Versicherte sein Gerät kostenfrei zum Akkutausch zu EP24 einsenden.

5 Selbstbeteiligung

5.1 Bei versicherten Sachschäden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in folgender Höhe:

Deckungssumme	Selbstbehalt bei Reparatur*	Selbstbehalt bei Austausch / Totalschaden*
350 €	40 €	40 €
550 €	50 €	50 €
1.750 €	60 €	60 €



5.2 Bei Schäden für die Tarife inkl. Diebstahlschutz gemäß Ziffer 2.2 a) bis 2.2 d) (versichertes Abhandenkommen) trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in folgender Höhe:

Deckungssumme	Selbstbehalt bei Diebstahl
350 €	80 €
550 €	100 €
1.750 €	120 €

5.3 Lässt der Versicherte das Gerät im Schadenfall nicht bei einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen aus dem Schadennetzwerk reparieren, erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50 €.

5.4 Der Versicherte ist nach Aufforderung durch den Versicherer oder von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen verpflichtet, die vereinbarte Selbstbeteiligung zu überweisen oder nach Wahl des Versicherers ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

6 Subsidiarität

Die Versicherung greift nicht, soweit für einen Schaden an der versicherten Sache Deckung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn in der anderen Versicherung ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

7 Örtliche Geltung der Versicherung

7.1 Die Versicherung gilt weltweit.

7.2 Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort/-sitz des Versicherten in Deutschland bzw. Österreich.

8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der Versicherte den ersten oder Einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.

8.2 Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate.

8.3 Mit Beendigung des 24. Laufzeitmonats endet der Versicherungsschutz automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Schutzbriefes zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dir vereinbarten und im Schutzbrief angegebenen Versicherungsbeginn.

9.2 Zahlt der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Schutzbrief auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherte die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.3 Zahlt der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein/ in der Teilnahmebestätigung oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherte ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherten auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherten mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherte danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.



11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- 11.1** Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 11.2** Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherten vom Versicherer oder einem von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 11.3** Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherte das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherte aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherte ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

- 12.1** Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie, im Totalschadenfall oder nach der Austauschregelung (Austausch statt Reparatur) getauscht, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Bei einem Gerätetausch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie ist dafür eine schriftliche Anzeige des Geräteauswechsels Voraussetzung. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
- 12.2** Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer).
- 12.3** Wird ein versichertes Gerät vom Versicherten veräußert, geht der Versicherungsschutz nach Prüfung durch EP24 auf den Erwerber über.
- 12.4** Eine Umschreibung des Vertrages auf ein anderes Gerät ist nicht möglich, es sei denn es handelt sich um einen Gerätewechsel entsprechend Ziffer 12.1.
- 12.5** Der Versicherte ist verpflichtet während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge zu tragen, dass Garantieleistungen am versicherten Gerät ausschließlich über dem Händler, bei dem das Gerät erworben wurde oder vom Hersteller autorisierte Reparaturpartner durchgeführt werden, sowie eine Änderung des Vertragsgegenstandes durch einen Garantietausch oder eine Wandlung unverzüglich mitzuteilen.

13 Deine Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 13.1** Der Versicherte ist verpflichtet:
- den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder in Textform der EP24 anzuzeigen;
 - nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
 - den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, sowie alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
 - Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – bei der nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden;
 - Geräte- oder Aktivierungssperren bei Sachschäden zu entfernen bzw. online zu deaktivieren, sofern es technisch möglich ist. Eventuell selbst gesetzte Gerätesperrcodes sind beim Einsenden oder Austausch des Gerätes gut sichtbar beizulegen.
 - Bei versichertem Abhandenkommen entsprechend Ziffer 2.2 das versicherte Gerät über den Hersteller sperren zu lassen, sofern das versicherte Gerät herstellereitig eine Aktivierungssperre besitzt. Der Versicherer kann vom Versicherten einen Nachweis verlangen, dass die Sperrung des Gerätes erfolgt ist und eine Regulierung bis zur Erfüllung aussetzen.
- 13.2** Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 13.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
 - Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

- c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 14.1** Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 14.2** Kündigt der Versicherte, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherte kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- 14.3** Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.
- 14.4** Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

- 15.1** Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung unverzüglich, in Textform anzuzeigen.
- 15.2** Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 15.3** Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

16 Besondere Verwirkungsgründe

- 16.1** Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
- 16.2** Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 17.1** Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Datenänderungen, Kündigungen) sind in Textform an den Versicherer oder das von ihm mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen abzugeben.
- 17.2** Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

- 18.1** Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 18.2** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland bzw. Österreich, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 18.3** Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland bzw. Österreich, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.
- 18.4** Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

19 Embargobestimmungen (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

20 Kommunikation und Schriftverkehr während der gesamten Vertragslaufzeit

- 20.1** Die gesamte schriftliche Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ausschließlich in Textform auf dem Wege der E-Mail.
- 20.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet für die Erreichbarkeit über die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse zu sorgen, Änderungen rechtzeitig mitzuteilen und die digitale Post regelmäßig abzurufen.
- 20.3** Vertragsinformationen, Informationen zu Schadensfällen, Zahlungserinnerungen und andere Dokumente gelten als zugestellt, wenn der Versand der Nachricht an die vom Versicherungsnehmer angegebene Mailadresse erfolgt ist.
- 20.4** Ein Versand von Unterlagen auf dem Postweg ist nicht Bestandteil des Vertrages und kann, sofern ein digitaler Versand nicht möglich ist mit einer Aufwands- und Portopauschale von 2,20 € pro Versand berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Versand auf dem Postweg, sollte eine Kommunikation per E-Mail nicht möglich sein, steht es dem Versicherer frei sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen.
- 20.5** Der Versicherungsnehmer ist beim Versand und dem Empfang von E-Mails für die Datensicherheit selbst verantwortlich. Das Senden und Empfangen von nicht verschlüsselten E-Mails kann mit Sicherheitsrisiken verbunden sein und Dritten ermöglichen auf die Daten zuzugreifen.

Allgemeine Kundeninformationen

1 Information über den Versicherer (Risikoträger)

Der Versicherer und somit dein Vertragspartner ist die **Getsafe Insurance AG**.

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Mannheim
Registernummer:	HRB 735464
USt-IdNr.:	DE 329143439
VersSt-Nummer:	801/V20000082613
Sitz der Gesellschaft:	Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg (ladungsfähige Anschrift)
Postanschrift:	Max-Jarecki-Str. 21 69115 Heidelberg
Vorstand:	Muhyddin Suleiman (Vorsitzender), Alexander Grimm, Dr. Michael Oberste
Aufsichtsrat:	Gerhard Frieg (Vorsitzender)

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Getsafe Insurance AG ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.

3 Weitere Ansprechpartner (Vertragspartner/Vermittler)

Die Getsafe Insurance AG hat die Schutzbrief24 GmbH (Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft Hamm – Handelsregister Hamm HRB Nr. 2006) mit der Verwaltung deines Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) unter dem zwischen Getsafe Insurance AG und der Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrag beauftragt. Das bedeutet, dass du dich in allen Anliegen, die deinen Versicherungsschutz betreffen am besten direkt an Schutzbrief24 GmbH wendest.

Wende dich im Schadenfall und allen anderen Fragen bitte an die

Kundenbetreuung (Montag bis Freitag von 08:00 – 18:00 Uhr)

Hotline für Kunden aus Deutschland: 02381 / 976 99 56

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800 – 5 56 68

E-Mail: kundenservice@extrapolice24.de

Self-Care-Portal: www.extrapolice24.de/oscp

Rechtsform:	GmbH
Registergericht:	Amtsgericht Hamm
Registernummer:	HRB 2006
Haus- und Postanschrift:	Postfach 4133, 50037 Hamm (zugleich ladungsfähige Anschrift)
Geschäftsführung:	Wilhelm Einhaus

4 Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dir und uns gelten

- der Antrag/die Beitrittserklärung,
- die gesetzlichen Bestimmungen,
- der Versicherungsschein/die Teilnahmebestätigung inkl. etwaigen Nachträgen,
- die vereinbarten Versicherungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und mit dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

5 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus deiner Beitrittserklärung zu dem zwischen der Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH und der Getsafe Insurance AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und dir zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen. Kostenlose gesetzliche Rechte des Versicherten werden durch dieses Versicherungsprodukt nicht eingeschränkt. Insbesondere etwaig bestehende gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer bleiben von diesem Versicherungsprodukt unberührt.

6 Gesamtpreis der Versicherung / Zusätzliche Kosten

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer (zurzeit 19%).

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinaus gehen, entstehen für dich Gebühren, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 2,20 - Euro), für Lastschriftrückläufer (gemäß der von deiner Bank tatsächlich erhobenen Gebühr) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

7 Beitragszahlung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags findest du in den Versicherungsbedingungen und im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

8 Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeit unseres Angebots – einschließlich des angegebenen Versicherungsbeitrags – ist auf den Tag der Abgabe befristet (d.h. unser Angebot gilt nur bis zum Ende des Tages, an dem du es von uns erhalten hast).

9 Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes, Fristen

Mit Annahme deiner Beitrittserklärung wirst du versicherte Person des Extrapolice24-Gruppenversicherungsvertrages. Deine Beitrittserklärung wird durch deine ergänzende Registrierung im Onlineportal angenommen. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich im Übrigen aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der du an deine Beitrittserklärung gebunden bist, besteht nicht.

10 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

(Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise)

Widerrufsrecht

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem dir

- **der Versicherungsschein/die Teilnahmebestätigung,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Extrapolice24,

Postfach 4327, 59039 Hamm,

E-Mail: kundenservice@extrapolice24.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise des Beitrags wie folgt errechnet:

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags;
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags;
- c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 des Vierteljahresbeitrags;
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Abschnitt 2**(Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen)**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dir eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zu Stande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages (sofern vorhanden);
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu Grunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung**11 Laufzeit**

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate und endet stillschweigend.

12 Beendigung des Versicherungsschutzes

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes kannst du den Versicherungsbedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13 Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch (inkl. Vertragsbedingungen, Vertragsinformationen). Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

14 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Heidelberg. Als natürliche Person kannst du aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen festen Wohnsitz hast oder in Ermangelung eines solchen, dein gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Falls du deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hast oder dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

15 Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Streitbeteiligung

Unser oberstes Ziel ist es, stets alle Angelegenheiten zu deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst du dich an folgende Stellen wenden:

Kundenservice EP24 (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Hotline für Kunden aus Deutschland: 02381 / 976 99 56

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800 – 5 56 68

E-Mail: kundenservice@extrapolice24.de

Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Tel.: 0800 3696000*),

Fax: 0800 3699000*)

*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst du für deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Hinweis

Wir möchten dich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

